

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Rechtliche Grundlagen	4
Allgemeine Grundsätze der Bewertung	4
II. Bewertung der Bilanzpositionen der Aktiva	6
1. Anlagevermögen	6
1.2 Sachanlagevermögen	7
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
1.2.1.1 Brachland und Ackerflächen	8
1.2.1.2 Wald- und Forstflächen	8
1.2.1.3 Wasserflächen	8
1.2.1.4 Erbbaugrundstücke	8
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8
1.2.2.1 Grund und Boden bebauter Grundstücke	8
1.2.2.2 Gebäude und Aufbauten	9
1.2.3 Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	9
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	9
1.2.3.2 Straßen, Wege, Plätze	10
1.2.3.3 Straßenzubehör	10
1.2.3.4 Brücken, Rohrdurchlässe (RDL), Wehre und Regenwasserkanalisation	11
1.2.3.5 sonstige Sonderflächen	11
1.2.4 Bauten auf fremdem Boden	12
1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	12
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	12
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13
1.3 Finanzanlagevermögen	14
1.3.1 Rechte an Sondervermögen	14
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	14
1.3.3 Mitgliedschaft an Zweckverbänden	15
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	15
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	15
1.3.6 Ausleihungen	15
2. Umlaufvermögen	15
2.1 Vorräte	16
2.1.1 Grundstücke in Entwicklung	16
2.1.2 Sonstiges Vorratsvermögen	16
2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	16
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16
2.2.1 Öffentlich rechtliche Forderungen	16
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	16
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	17
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	17
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben	18
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	18
III. Bewertung der Bilanzpositionen der Passiva	18
1. Eigenkapital	19
1.1 Basis-Reinvermögen	19
1.2 Rücklagen aus Überschüssen	19
1.3 Sonderrücklagen	19
2. Sonderposten	19
2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	19

2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- u. Investitionszuschüssen.....	19
2.3	sonstige Sonderposten (inkl. Anzahlungen auf Sonderposten)	19
3.	Rückstellungen	20
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	20
3.1.1	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	20
3.1.2	Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	21
3.1.3	Rückstellungen für Altersteilzeit	21
3.2	Rückstellungen unterlassene Instandhaltung	22
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung u. Nachsorge von Abfalldeponien	22
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	23
3.5	sonstige Rückstellungen	23
3.5.1	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen.....	23
3.5.2	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängenden Gerichtsverfahren	23
3.5.3	Rückstellungen für Schadenersatz.....	24
3.5.4	Rückstellungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	24
3.5.5	Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen	24
3.5.6	Rückstellungen für Restitutionsen.....	24
3.5.7	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	24
3.5.8	Rückstellungen für die Zusatzversorgung der tariflich Beschäftigten.....	25
3.5.9	Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und geleistete Überstunden, Gleitzeitüberhänge	25
3.5.10	Rückstellungen für nachträgliche Schlussrechnungen und ausstehende Rechnungen	25
4.	Verbindlichkeiten	26
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	26
IV.	Anlagen	27
Anlage Nr. 1	Bewertungsansätze unbebaute Grundstücke	27
Anlage Nr. 2	Wiederherstellungskosten Regenwasserkanäle	31
Anlage Nr. 3	Definition der Aufwuchsklassen.....	33
Anlage Nr. 4	Überleitung Kassenreste zu den Forderungen und Verbindlichkeiten.....	34

I. Allgemeines

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der geltenden Fassung hat die Stadt zu Beginn des ersten doppelischen Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

In der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind der Ansatz und die Bewertung des Vermögens und der Schulden geregelt. Das Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg hat mit dem Bewertungsleitfaden Brandenburg vom 23. September 2009 (BwertL Bbg) auf die gesetzlichen Vorgaben aufbauend die Aufnahme und Bewertung des Vermögens und der Schulden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz präzisiert.

Darüber hinaus finden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ihre Anwendung.

Allgemeine Grundsätze der Bewertung

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind durch die Durchführung der Erstinventur alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten. Für den Bilanzansatz und die Bewertung in der Bilanz gilt das Stichtagsprinzip.

Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zu ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z.B. Provisionen, Beurkundungskosten, Grunderwerbssteuer, nicht jedoch Finanzierungs- und Prozesskosten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises (z. B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen (§ 50 Abs. 1 KomHKV). Zu den Anschaffungsnebenkosten bei Grundstücken sind auch notwendige Vermessungskosten zu zählen. Die Aktivierung dieser Kosten erfolgt unabhängig davon, ob sie unmittelbar im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb oder zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. Grundstücksteilung) anfallen.

Die noch in der Inventurrichtlinie erwähnte Anwendung der Vereinfachung gemäß § 67 Abs. 6 KomHKV, bei welcher auf die Erfassung von beweglichen Gegenständen nach § 50 Abs. 4 bis einschließlich zu Anschaffungskosten in Höhe von 2.000 € ohne MwSt. verzichtet werden kann, hat sich in der Praxis nicht als vorteilhaft erwiesen. Auf die Anwendung wurde deshalb verzichtet.

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise wäre die degressive Abschrei-

bung (fallende Beträge) bzw. eine Leistungsabschreibung (nach Maßgabe der Leistungsabgabe) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspräche (§ 51 Abs. 1 KomHKV). Die Verfahren wurden bei der Stadt Vetschau/Spreewald nicht angewandt. Die angewendeten Nutzungsdauern bei der Bewertung des Anlagevermögens folgen den Empfehlungen der Anlage 10 BwertL (Abschreibungstabelle) des Bewertungsleitfaden Brandenburg 2009 und den Vorgaben der Wertermittlungsrichtlinien WertR 2006.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen, wenn der beizulegende Stichtagswert dauerhaft niedriger als der aktuelle (Rest-)Buchwert ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens nicht mehr bestehen, so ist der Betrag der außerplanmäßigen Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung (max. bis zur Höhe der Anschaffungs-/Herstellungskosten) unter Berücksichtigung der regulären planmäßigen Abschreibungen zuzuschreiben. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung (Zugangsjahr) nur eine zeitanteilige Abschreibung zulässig (ratiertes Abschreibungsverfahren nach § 7 Abs. 1 EStG). Sie beginnt mit dem Monat der Anschaffung bzw. Inbetriebnahme. Im Abgangsjahr ist entsprechend zu verfahren (§ 51 Abs. 3 KomHKV).

Soweit keine Berechtigung zum Umsatzsteuervorabzug vorliegt, sind die Bewertungsobjekte brutto (mit MwSt.) zu bewerten.

Aktiva und Passiva sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten, soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig sind. Die angewandten Bewertungsmethoden werden grundsätzlich beibehalten. Als Bewertungsvereinfachungsverfahren wird das Festwertverfahren angewendet.

Maßgeblich für die Aufnahme und Bewertung von Vermögensgegenständen ist die Zuordnung zum so genannten wirtschaftlichen Eigentum der Stadt. Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand in einer Weise ausübt, dass dadurch ein Dritter, z. B. der Eigentümer nach bürgerlichem Recht, wirtschaftlich auf Dauer, oder genauer gesagt, für die Zeit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, von der Einwirkung ausgeschlossen ist. Die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand hat in der Regel derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen. Wirtschaftliches Eigentum liegt also dann vor, wenn der zivilrechtliche Eigentümer keinen oder einen nur bedeutungslosen Herausgabeanspruch gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer hat oder wenn er den Vermögensgegenstand an diesen herauszugeben verpflichtet ist. Unter das wirtschaftliche Eigentum der Kommune fallen auch Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Eigentumsverhältnisse derzeit noch ungeklärt sind.

Bei Grundstücksgeschäften ist in den Notarverträgen der Besitzübergang der Vermögensgegenstände geregelt. Dieser fällt mit dem Datum der Grundbucheintragung (Übergang Juristisches Eigentum) auseinander. Ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Bilanzierung ist der im Notarvertrag definierte Zeitpunkt des Besitzübergangs. Er stellt den Zeitpunkt für den Beginn oder das Ende des wirtschaftlichen Eigentums dar.

Auf Grundstücken befindliche Gebäude, Einrichtungen oder Anlagen sind im Anlagevermögen als eigenständiger Vermögensgegenstand auszuweisen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Bei der Bewertung von Grund und Boden sind vorhandene Rechte und Lasten nur dann zu berücksichtigen, wenn sie erhebliche Wertminderungen bewirken.

Die Bewertung soll den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und nicht zur Bildung von stillen Reserven und Rücklagen führen.

II. Bewertung der Bilanzpositionen der Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören Lizenzen, Software und Konzessionen, die mit den Anschaffungskosten, gemindert um die bis zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtages angefallenen Abschreibungen, zu bewerten sind.

Die Software beinhaltet auch die Softwarelizenzen. Grundsätzlich wird bei Software zwischen

- Betriebssystemen
- Systemsoftware und
- Anwendungssoftware

unterschieden.

Zu den Betriebssystemen (OS *operating system*) zählen alle Programme, welche für das Funktionieren der Hardware (PC's, Server, Router und des gesamten Netzwerkes unabdingbar sind (z.B. Windows, Linux, Android, Chrome, iOS). Betriebssysteme werden der Hardware zugeordnet, welcher sie dienen und mit ihr bilanziert und über 3 Jahre abgeschrieben.

Systemsoftware findet man im Bereich zwischen Betriebssystem und Anwendungssoftware. Beispiele sind z. B. Dienstprogramme, Datenbanken und Verwaltungswerkzeuge aber auch Sicherheitssoftware wie Antiviren- und Firewall- Software.

Unter Anwendungssoftware sind alle Computerprogramme einzuordnen, die den Benutzer bei der Ausführung seiner Aufgaben unterstützen und ihm dadurch erst den eigentlichen, unmittelbaren Nutzen stiften. Beispiele sind: Microsoft Office (Excel, Word, Power Point...), Lotus Notes, Archikart, Finanz+

Systemsoftware und Anwendungssoftware werden unter dem Bilanzkonto „013100 DV-Software“ in das Anlagevermögen aufgenommen. Die Nutzungsdauer für Software beträgt für Standardsoftware 3 Jahre und für Spezialanwendungen 5 Jahre.

Um System- und Anwendungssoftware nutzen zu können wird immer Hardware mit dem passenden Betriebssystem benötigt. Software kann also nicht als selbständig nutzbares geringwertiges Wirtschaftsgut angesehen werden.

System- und Anwendungssoftware im Anschaffungswert unter 150 € netto, wird komplett im Anschaffungsjahr abgeschrieben also als Aufwand in der Ergebnisrechnung gebucht.

Keine Anschaffungskosten für Software stellen Schulungsmaßnahmen für Administratoren und Anwender dar, denn die Software ist unabhängig davon, ob sie bedient werden kann, betriebsbereit.

Softwareupdates stellen Aufwand in der Ergebnisrechnung dar, während dessen Softwareupgrades im Anlagevermögen zu bilanzieren sind, da sie nachträgliche Anschaffungskosten darstellen.

Abgrenzung:

Ein Update (englisch update = Aktualisierung) sorgt beispielsweise bei einem Softwareprodukt in der Regel für kleinere Verbesserungen oder beseitigt Fehler innerhalb eines bestimmten Softwarestands, was auch als Service Release, Patch oder Hotfix bezeichnet wird. In Abgrenzung dazu erweitert ein Softwareupgrade die Software deutlich um neue Funktionen.

Ein Softwareupdate steht für eine neue Version der Software und wird in der Regel durch eine Änderung der Versionsnummer gekennzeichnet, während ein Softwareupgrade besser als eine neue Variante bezeichnet werden kann, die auf der ursprünglichen Variante basiert und eine technische Neuerung beinhaltet.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet und nicht planmäßig abgeschrieben. Zu den grundstücksgleichen Rechten zählen insbesondere Erbbaurechte.

Unbebaute Grundstücke im Innenbereich auf denen eine Bebauung möglich ist bzw. Ergänzungsflächen werden zum aktuellen Bodenrichtwert unter Berücksichtigung der den Wert beeinflussenden Faktoren bewertet.

Stadteigene Grundstücke, auf denen sich fremde Bauten befinden, werden als unbebaute Grundstücke bewertet.

Die verwendeten Wertansätze zur Bewertung der Grundstücke sind in Anlage Nr. 1 detailliert dargestellt.

Zur besseren Auffindbarkeit werden die Flurstücke einzeln mit Gemarkung, Flur und Flurstück in der Anlagenbuchhaltung erfasst und bewertet.

1.2.1.1 Brachland und Ackerflächen

Brachland und Ackerflächen werden zum stichtagsbezogenen Bodenrichtwert bewertet.

1.2.1.2 Wald- und Forstflächen

Waldflächen werden vereinfachend mit einem Bodenwert von 0,10 €/qm und einem Wert für Aufwuchs von 0,20 €/qm bewertet.

1.2.1.3 Wasserflächen

Als Wasserflächen sind die Flächen des Gräbendorfer See zu berücksichtigen. Sie werden entsprechend der bekannten Anschaffungskosten lt. Kaufvertrag mit 0,03 €/m² bewertet.

1.2.1.4 Erbbaugrundstücke

Die Stadt Vetschau/Spreewald hat Erbbaurechtsverträge mit dem NABU Deutschland e.V. und dem Tourismusverband Spreewald e.V. geschlossen. Die Bewertung der Grundstücke erfolgt entsprechend der Wertermittlungsrichtlinie 2006 (NHK 2000), durch die Ermittlung der Verkehrswerte von Erbbaugrundstücken nach der finanzmathematischen Methode sowie der Ermittlung des Gebäudewertanteils des Erbbaugrundstücks.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Kunst am Bau ist Teil des Gebäudes, wenn sie mit diesem fest verbunden ist. Der Wert bebauter Grundstücke setzt sich aus dem Bodenwert und dem Gebäudewert zusammen. In der Bilanz werden sie aufgrund der Abschreibungen bei Gebäuden getrennt dargestellt.

Gemeinbedarf wird durch Ansatz eines Abschlages in Höhe von 60% berücksichtigt.

1.2.2.1 Grund und Boden bebauter Grundstücke

Sind die Anschaffungskosten nicht bekannt oder ist das Grundstück vor dem 01.07.1990 erworben worden, wird der zum Bewertungsstichtag vorliegende aktuelle Bodenrichtwert unter Berücksichtigung der den Wert beeinflussenden Faktoren angesetzt.

Liegt ein Bodenrichtwert nicht vor, wird der aktuelle Bodenrichtwert von umliegenden vergleichbaren Grundstücken unter Berücksichtigung der Wert beeinflussenden Fakto-

ren angesetzt. Ist der Ansatz von Bodenrichtwerten nicht möglich, erfolgt die Bewertung anhand von Durchschnittspreisen aus den aktuellen Grundstücksmarktberichten der Gutachterausschüsse.

Die verwendeten Wertansätze zur Bewertung der Grundstücke sind in Anlage Nr. 1 detailliert dargestellt.

1.2.2.2 Gebäude und Aufbauten

Gebäude für welche keine Anschaffungskosten bekannt sind werden nach dem vereinfachten Sachwertverfahren nach den Vorgaben des Bewertungsleitfaden Brandenburg 09.2009 unter Anwendung der NHK 2000 und einer Rückindizierung ermittelt. Für die Rückindizierung wird die Tabelle der Wiederherstellungswerte für Wohngebäude, Basisjahr 1913/1914 mit der Basis 100 % im Jahr 2000 verwendet.

Bei der Feststellung des Gebäudetyps nach NHK 2000, soll die derzeitige Nutzung im Vordergrund stehen. Abweichend ist die Objektart auch über den Gebäudetyp (Geschöszahl, Keller, Raumhöhe usw.) möglich. Die Abweichungen müssen jedoch deutlich sein und die Wahl eines anderen Gebäudetyps ausreichend begründet werden.

Gebäudeeinbauten sind solche Anlagen, die durch Einbau in einen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit einem Gebäude treten und keine Betriebsvorrichtungen darstellen. Sie werden im Gebäudewert durch den Ausstattungsgrad berücksichtigt.

Deutliche bautechnische Abweichungen des Bewertungsobjektes von den Annahmen der NHK 2000, werden durch prozentuale Ab- und Aufschläge auf den Bewertungsansatz berücksichtigt.

Gebäude deren Gesamtnutzungsdauer bereits abgelaufen sind, werden mit 1€ Erinnerungswert angesetzt.

Der Ansatz der Außenanlagen erfolgt grundsätzlich in Höhe von 2% des Gebäudewertes.

1.2.3 Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt, soweit die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, in Höhe von 10% des Bodenrichtwerts im planungsrechtlichen Innenbereich bzw.

in Höhe des Bodenrichtwertes für Ackerland im planungsrechtlichen Außenbereich. Dies gilt auch für Friedhofsflächen, Spiel- und Sportplätze.

Die verwendeten Wertansätze zur Bewertung der Grundstücke sind in Anlage Nr. 1 detailliert dargestellt.

1.2.3.2 Straßen, Wege, Plätze

Straßen, Wege und Plätze werden rückwirkend bis einschließlich Baujahr 2003 mit ihren Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet. Dazu erfolgt die Ermittlung der Kosten für die einzelnen Straßenbestandteile durch Rechnungssplitting.

Darüber hinaus werden Wiederbeschaffungszeitwerte auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Straßen angesetzt und entsprechende Nutzungsdauern nach Bauart definiert.

Die Ermittlung der Baujahre erfolgt auf Basis vorliegender Informationen. Darüber hinaus werden Angaben zu erhaltenen Fördermitteln verwendet und die Ortsvorsteher der Ortsteile sowie ortskundige Mitarbeiter einbezogen. Weiterhin werden Quellen wie der Generalbebauungsplan der Stadt genutzt und der Wasser- und Abwasserverband Calau hinsichtlich der Straßenerneuerung im Rahmen der Errichtung von Abwasserkanälen befragt. Ausgehend von den so ermittelten Baujahren erfolgt die Bewertung zu den auf das Baujahr rückindizierten Herstellungswerten.

Die Nutzungsdauern sind wie folgt festgelegt:

Fahrbahn	40 Jahre
Gehweg	30 Jahre
Grünfläche/Bankette	50 Jahre

Straßenbestandteile sind die Fahrbahn, Geh- und Radwege, Parkflächen und Banketten/Begrünung. Verkehrsschilder gelten als Straßenzubehör und somit dem Straßenkörper zugehörend.

Die Videobefahrung und Zustandsbeurteilung wurde durch das Sachverständigenunternehmen INFRASIS GmbH durchgeführt.

Bushaltestellen werden separat bewertet.

1.2.3.3 Straßenzubehör

Straßenzubehör, welches nicht mit den Straßen, Wegen und Plätze gemeinsam bewertet wird, wird grundsätzlich zu den Anschaffungs-/ Herstellungskosten separat bewertet. Sind die Anschaffungskosten nicht bekannt erfolgt die Bewertung nach dem rückindizierten Wiederbeschaffungszeitwert (z.B. Straßenbeleuchtung).

Das touristische Wegeleitsystem wird in seiner Gesamtheit separat bewertet.

1.2.3.4 Brücken, Rohrdurchlässe (RDL), Wehre und Regenwasserkanalisation

Brückenbauwerke, Rohrdurchlässe und Wehre werden als wasserwirtschaftliche Bauwerke erfasst und bewertet.

Soweit zu ermitteln, werden Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Grunde zu gelegt, darüber hinaus rückindizierte Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Begutachtung und Bewertung der ingenieurtechnischen Brückenbauwerke führt ein Sachverständiger aus.

Für die RDL und RDL mit Stau, für welche keine Angaben verfügbar sind, da sie aus der Zeit vor 1990 stammen, wird die Umsetzung des folgenden Vorschlages auf Basis eines arithmetischen Mittelwertes durch den Arbeitskreis Bilanzierung Infrastruktur festgelegt:

„Es existieren RDL und RDL mit Stau, welche zwischen 1948 (Ende Bodenreform) und 1990 errichtet wurden. Unter der Annahme, dass die Errichtung / Erneuerung kontinuierlich linear erfolgte, ergibt sich als mittleres Baujahr 1969 für alle diese RDL. Die gewöhnliche Nutzungsdauer wird auf 40 Jahre festgelegt. Im mathematischen Mittel ist keine Restnutzungsdauer für die Gesamtheit der betreffenden Bauwerke mehr vorhanden. Die Aufnahme in das Anlagevermögen erfolgt deshalb für jedes Bauwerk in Höhe des 1 € Erinnerungswertes.“

Die Bauwerke der Regenwasserkanalisation werden ebenfalls mit Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt, sofern die Anschaffungs- / Herstellungskosten nicht bekannt sind. Dazu werden auf Grundlage der ermittelten Angaben des Kanalkatasters und auf Basis der Empfehlungen des Instituts Abwasserwirtschaft Halbach anhand der Nennweite Wiederherstellungskosten (Anlage Nr. 2) ermittelt. Aufgrund des verwendeten Materials wird anhand der gewöhnlichen Gesamtnutzungsdauer und nach Berücksichtigung eines ggf. prozentualen Abschlags nach der Zustandsbewertung die Restnutzungsdauer festgelegt und der rückindizierte Ersatzwert ermittelt.

1.2.3.5 sonstige Sonderflächen

Soweit die Anschaffungskosten nicht bekannt sind werden 10% des Bodenrichtwerts im planungsrechtlichen Innenbereich bzw. der Bodenrichtwert für Ackerland im planungsrechtlichen Außenbereich bei der Wertermittlung angesetzt. Dies gilt auch für Friedhofsflächen.

Auf Sonderflächen befindliche Aufbauten oder Anlagen (z.B., Umkleidekabinen, Mauern/Umrandungen, Friedhofskapellen) werden mit dem Wiederbeschaffungszeitwert bzw. nach dem rückindizierten Sachwertverfahren ermittelt und angesetzt, soweit die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht bekannt sind.

Der vorhandene Aufwuchs wird soweit die Anschaffungskosten nicht bekannt sind mit einem nach dem Festwertverfahren ermittelten Pauschalwert nach Aufwuchsklassen für Grünflächen angesetzt.

Die Aufwuchsklassen setzen sich wie in Anlage Nr. 3 dargestellt zusammen.

1.2.4 Bauten auf fremdem Boden

Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden wird lediglich der Gebäudewert angesetzt.

1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Objekte sind nur dann als Denkmäler anzusetzen, wenn sie auf der offiziellen Denkmal-liste stehen.

Unter Denkmalschutz stehende Bauten und Denkmäler werden, wenn die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, mit einem Erinnerungswert von 1 € angesetzt, sofern sie nicht als Gebäude genutzt werden. In diesem Fall wird grundsätzlich das vereinfachte Sachwertverfahren mit Rückindizierung angesetzt.

Sofern Anschaffungskosten bekannt sind, jedoch keine Nutzungsdauer aufgrund fehlender Abnutzung zugeordnet werden kann (z.B. Gedenksteine) wird ebenfalls der 1 € Erinnerungswert angesetzt.

Bewegliche Kunstgegenstände (Bilder, Skulpturen etc.) werden, soweit die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, grundsätzlich mit einem Erinnerungswert von 1 € ausgewiesen. Sind die Objekte dauerhaft versichert, wird der Versicherungswert angesetzt. Sie unterliegen keiner Abnutzung und werden daher nicht abgeschrieben.

1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen

Fahrzeuge werden im Rahmen der laufenden Bilanzierung mit ihren Anschaffungskosten angesetzt und über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Abweichend von der Abschreibungstabelle BwerL 2009 werden Feuerwehrfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr über 20 Jahre entsprechend der Dauer der Zweckbindung öffentlicher Zuwendungen abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen sowie Betriebsvorrichtungen dienen der Erstellung von Verwaltungsleistungen bzw. stehen in so enger Beziehung zum (Verwaltungs-) Betrieb, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird (einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang).

Betriebsvorrichtungen sind Vorrichtungen, bei denen die Nutzung für einen betrieblichen bzw. verwaltungsmäßigen Zweck der Qualifizierung als wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes vorgeht (in Abgrenzung zu den Gebäudeeinbauten). Sie sind fest mit dem Gebäude verbunden. Technische Anlagen, Maschinen und Betriebsvorrichtungen

werden gesondert also getrennt vom Gebäude mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer für den einzelnen Vermögensgegenstand mehr als 150 Euro betragen und 1.000 Euro nicht übersteigen, die selbständig bewertet und selbständig genutzt werden können sowie einer Abnutzung unterliegen, werden als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Jahr der Anschaffung in einem Sammelposten zusammengefasst, welcher im Jahr der Bildung und den 4 Folgejahren in 5 gleichgroßen Raten abgeschrieben wird. Scheidet ein geringwertiges Wirtschaftsgut aus dem Anlagevermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Die Abschreibung wird vielmehr planmäßig fortgeführt.

Hinsichtlich der Büroausstattung in der Verwaltung folgt die Stadt Vetschau/Spreewald der Empfehlung des Ministeriums des Innern (Referat III/2) des Landes Brandenburg: *Die Büroausstattung ist für die Leistungserbringung durch die Kommune von wesentlicher Bedeutung. Deshalb ist die Qualifizierung der einzelnen Objekte als Geringwertige Wirtschaftsgüter nicht sachgerecht.*

Da diese Aussage sinngemäß auch für die Ausstattung der Schulen und Kindertagesstätten zutrifft, bildet diese Sichtweise ebenfalls die Voraussetzung für die bilanzielle Behandlung der Betriebs- und Geschäftsausstattung dieser Einrichtungen. Ausnahme in der Eröffnungsbilanz bilden hierbei die Kindertagesstätten, wo dieser Grundsatz erst zukünftig Anwendung findet, da zu Anfang der Erstinventur und Bewertung der Kindertagesstätten dieser noch nicht gefasst war.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, welche nicht den Geringwertigen Wirtschaftsgütern zuzuordnen ist, wird zu den Anschaffungskosten bilanziert und über die gewöhnliche Gesamtnutzungsdauer abgeschrieben. Bei Gegenständen für welche die Anschaffungskosten nicht zu ermitteln sind, werden vergleichbare Katalogpreise angesetzt bzw. qualifizierte Schätzungen durchgeführt.

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung, die in Festwerten bilanziert wird, gehören die Medienbestände der Ausleihstellen der Bibliothek Lübbenau/Vetschau. Darüber hinaus werden auch die Schläuche der Feuerwehren als Festwert zusammengefasst.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen als geldliche Vorleistung auf noch nicht erhaltene Sachanlagen werden mit den tatsächlich gezahlten Beträgen angesetzt.

Anlagen im Bau sind Anlagen, welche sich noch nicht im betriebsbereiten Zustand befinden.

Für Anlagen im Bau werden die Werte angesetzt, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag getätigt wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertig gestellt worden sind. Wertmindernde Umstände werden berücksichtigt.

Eine Aufteilung der Auszahlungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens bis zur Fertigstellung findet nicht statt. Es erfolgt jedoch eine maßnahmenbezogene Untergliederung. Anlagen im Bau werden nicht planmäßig abgeschrieben, da eine Aufwandsverrechnung vor Beginn der Inbetriebnahme nicht sachgerecht ist.

1.3 Finanzanlagevermögen

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche (unterverzinsliche) Ausleihungen sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Die Abzinsung erfolgt mit der Differenz zwischen dem Nominalzins und dem fristadäquaten Marktzins. Auch unverzinsliche oder unterverzinsliche Wertpapiere sind mit dem Barwert anzusetzen, soweit der Minderverzinslichkeit nicht bereits im Börsenkurs Rechnung getragen wurde.

Finanzanlagen unterliegen keiner regelmäßigen Abnutzung. Sie sind deshalb ausschließlich außerplanmäßig abzuschreiben, wenn ihr Wert zum Bewertungsstichtag unter dem Buchwert liegt (Niederstwertprinzip) und die Wertminderung als voraussichtlich dauerhaft anzusehen ist. Bei börsennotierten Finanzanlagen wird der Stichtagswert durch den aus dem Börsenkurs abgeleiteten Wert bestimmt. Bei Ausleihungen ergibt sich der Wert aus dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag zum Bewertungsstichtag.

1.3.1 Rechte an Sondervermögen

Sondervermögen der Stadt sind das Vermögen der wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe), für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden und das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen. Erworbene Rechte an Sondervermögen sind grundsätzlich zum Anschaffungspreis zu bewerten. Derartige Rechte besitzt die Stadt Vetschau/Spreewald nicht.

1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind entsprechend der Anwendung des § 271 Abs. 2 HGB solche Unternehmen, bei denen die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt bzw. ausüben kann.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach den Anschaffungskosten zu ermitteln. Lassen sich Anschaffungskosten nicht mehr ermitteln, hat die Bewertung anhand der Eigenkapital-Spiegelmethode, dem Anteil der Stadt am Eigenkapital des verbundenen Unternehmens, zu erfolgen. Dabei wird der Wert des Eigenkapitals des Unternehmens prozentual zur Höhe des beherrschenden Einflusses der Stadt ins Verhältnis gesetzt. Als maßgebliche Werte werden hierbei das Nominalkapital und die Kapitalrücklage angesetzt, da diese beiden Werte das von außen zugeführte Kapital der Anteilseigner darstellt und somit dem Prinzip der Anschaffungskosten am nächsten kommt.

Die Anteile der Stadt an ihren verbundenen Unternehmen sind nach den Anschaffungskosten (Kapitaleinlage) bewertet worden.

1.3.3 Mitgliedschaft an Zweckverbänden

Das ermittelte Eigenkapital, gebildet durch die Positionen Eigenkapital saldiert um die zweckgebundenen Rücklagen, des Zweckverbandes wird in das Verhältnis der Stimmen der Stadt Vetschau/Spreewald zur Anzahl aller Stimmen im Zweckverband gesetzt (Wasser und Abwasser Zweckverband).

1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen

Beteiligungen sind entsprechend der Anwendung von § 271 Abs. 1 HGB Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Lassen sich diese nicht mehr ermitteln, kommt es analog zu Ziffer 1.3.2. zur Anwendung der Eigenkapital-Spiegelmethode. (KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia)

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Als Wertpapiere kommen Inhaber- und Orderpapiere in Betracht, welche nach Art und Ausstattung übertragbar und im Bedarfsfall verwertbar sind. Zu ihnen gehören z.B. Aktien, Bundesanleihen, Schatzanweisungen, Pfandbriefe, Obligationen, Investmentanteile und Schuldverschreibungen. Um Finanzanlagen handelt es sich nur, wenn die Papiere der längerfristigen Kapitalanlage dienen. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Eine Wertminderung ist nur dann vorzunehmen, wenn diese voraussichtlich von Dauer ist. Börsenorientierte Wertpapiere werden mit dem Börsentiefststand der letzten 52 Wochen bewertet.

1.3.6 Ausleihungen

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, die gegen Hingabe von Kapital (z.B. längerfristige Darlehen oder Hypotheken sowie Grund- und Rentenschulden) oder auch Sachdarlehen erworben wurden. Die nicht den Rechten an Sondervermögen, verbundenen Unternehmen, Zweckverbänden oder an sonstigen Beteiligungen zuordenbaren Positionen sind unter den sonstigen Ausleihungen auszuweisen. Für die Bewertung der Ausleihungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze. Danach sind sie regelmäßig mit dem ausgezahlten Betrag anzusetzen. Bei nicht oder niedrig verzinsten Ausleihungen wird der beizulegende Wert durch den auf den Bilanzstichtag abgezinsten Barwert bzw. Kapitalwert abgebildet.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte spielen für die Stadt Vetschau/Spreewald eine untergeordnete Rolle. Eine vollumfängliche Vorratshaltung ist nicht erforderlich. Vielmehr erfolgt eine dezentrale Beschaffung von Kleinstmengen, welche mit ihrer Anschaffung grundsätzlich als verbraucht gelten.

Ausnahmen bilden nicht benötigte oder recycelte Materialbestände in Rahmen von investiven Maßnahmen.

2.1.1 Grundstücke in Entwicklung

Zu den Vorräten gehören auch Grundstücke in Entwicklung, also solche Grundstücke, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Zielstellung ist vielmehr, diese Grundstücke zu gegebener Zeit zu veräußern. Die Dauer der von der Gemeinde ausgeübten Eigentümerschaft spielt für die Einordnung dieser Grundstücke als Umlaufvermögen keine Rolle. Entscheidend ist die Absicht, diese Grundstücke nicht auf Dauer zur eigenen Aufgabenerledigung nutzen zu wollen.

2.1.2 Sonstiges Vorratsvermögen

Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse) werden grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Darüber hinaus wird der Wert der Vorräte zum Abschlussstichtag dahin gehend geprüft, ob ein niedrigerer beizulegender Stichtagswert vorliegt. Gegebenenfalls wird der bilanzielle Wertansatz mittels Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Stichtagswert abgeschrieben.

Mit der Inventur festgestelltes Vorratsvermögen wird soweit die Anschaffungskosten nicht bekannt sind zu den niedrigsten Marktpreisen bewertet. (Bsp. Granitborde, Großpflaster Granit 25x25, Kleinpflaster Basalt)

2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte werden zum Nominalwert (Zahlungsbetrag) bilanziert.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2.1 Öffentlich rechtliche Forderungen

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Forderungen werden grundsätzlich mit ihrem Nominalwert (Zahlungsbetrag) angesetzt. Eine Forderung erlischt in der Regel durch den Zahlungseingang. Sind Forderung vorübergehend uneinbringlich, erfolgt eine befristete Niederschlagung. Dies ist insbesondere der Fall bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, Eingang von Insolvenzunterlagen, erfolgloser Zwangsvollstreckung oder eidesstattlicher Versicherung des Schuld-

ners. Die Stadt nimmt die Einzelwertberichtigung einer Forderung immer dann vor, wenn die Forderung teilweise uneinbringbar ist. Dies ist der Fall, wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass die Forderung nicht oder nicht vollständig gezahlt werden wird (befristete Niederschlagung, zweifelhafte Forderung, z. B. im Rahmen eines Insolvenzverfahrens). Derartige Forderungen werden auf den wahrscheinlich zu erwartenden Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag abgeschrieben. Ist die Erfüllung einer Forderung zweifelhaft, so wird eine entsprechende Abschreibung (Einzelwertberichtigung EWB) vorgenommen. Die Abschreibung zweifelhafter Forderungen erfolgt aufwandswirksam als (Einzel-) Wertberichtigung in den entsprechenden Aktivpositionen. Der Gesamtbetrag der Forderungen bleibt dabei unverändert.

Zur Berücksichtigung des, nach erfolgter Einzelwertberichtigung, im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nimmt die Stadt eine Pauschalwertberichtigung vor. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes ergibt sich aus den Zahlungsausfällen der letzten drei Jahre.

Dabei wird die Summe der Zahlungsausfälle im Haushaltsjahr und den beiden Vorjahren jeweils ins Verhältnis zum gesamten Forderungsbestand am jeweiligen Bewertungsstichtag gesetzt und der Durchschnitt aus den Werten dieser drei Jahre gebildet. Der ermittelte Prozentsatz findet Anwendung auf den Bestand der Forderungen, für welche keine Einzelwertberichtigung durchgeführt wurde. Der ermittelte Abschreibungsbetrag wird als (Pauschal-) Wertberichtigung in den entsprechenden Aktivpositionen aufwandswirksam gebucht. Der Gesamtbetrag der Forderungen bleibt dabei unverändert. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz erfolgt die Pauschalwertberichtigung aufgrund fehlender historischer Daten in Höhe von 3 %.

Ist die Forderung uneinbringbar (unbefristete Niederschlagung, Erlass), wird die Forderung ausgebucht.

Die per Stichtag 01.01.2011 bestehenden Forderungen werden über die Kasseneinnahmereste, den Verrechnungen aus den Kassenausgaberesten des kameralen Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes und Verwahrgeldern ermittelt. (Anlage Nr. 4)

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind solche auszuweisen, die keiner speziellen Zuordnungsregelung unterliegen. Beispiele hierfür sind Schadenersatz- und Rückforderungsansprüche sowie Forderungen gegenüber dem Finanzamt aus Steuererstattungen. Sie sind unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung mit dem Nominalwert (Zahlungsbetrag) anzusetzen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind solche, die von der Stadt nur kurzfristig (weniger als 1 Jahr) gehalten werden. Um Wertpapiere des Umlaufvermögens handelt es sich nur, wenn die Papiere nicht der längerfristigen Kapitalanlage dienen.

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Eine Wertminderung des Umlaufvermögens ist auch dann vorzunehmen, wenn diese nicht dauerhaft (wie beim Anlagevermögen), sondern lediglich zum Bewertungsstichtag vorliegt (strenges Niederstwertverfahren).

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2011 lagen keine Wertpapiere des Umlaufvermögens vor.

2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben

Zu den liquiden Mitteln zählen Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand einschließlich der Guthaben aus Kassenautomaten, Guthaben auf Frankiermaschinen, Handvorschüsse und Wertgutscheine. Zur Bewertung werden die jeweiligen Bestände stichtagsbezogen erfasst.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Auszahlungen gebildet, die im laufenden Rechnungsjahr getätigt wurden, aber erst Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Hierdurch wird eine periodengerechte Abgrenzung erreicht. Rechnungsabgrenzungsposten sind im Rahmen des Jahresabschlusses zu buchen. Als Beispiele für aktive Rechnungsabgrenzungsposten können Vorauszahlungen für Mieten und Pachten, Versicherungs- oder Verbandsbeiträge genannt werden.

Zur Erstbewertung für die Eröffnungsbilanz werden die Auszahlungen auf denjenigen kameralen Haushaltsstellen ermittelt, die dem Aufwand des ersten und folgenden doppelten Haushaltsjahren zuzuordnen sind.

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ist auch zu bilden, wenn die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes nicht zu einer Aktivierung im Anlagevermögen führt, da dieser Vermögensgegenstand nicht dem Eigentum der Stadt zuzuordnen ist, die geleistete Zuwendung jedoch mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung verbunden ist (vgl. § 47 Abs. 5 KomHKV). Hierunter fallen insbesondere Zuwendungen an Dritte. Der aktivierte Rechnungsabgrenzungsposten ist über den Zeitraum der Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung aufwandswirksam aufzulösen.

Beispiele:

- ausgereichte Fördermittel im Rahmen der Altstadtsanierung aufgrund Mod-Inst-Verträgen
- Zuschuss an die SpreeGas GmbH für Erweiterung Gasleitung im I.T.S. Gebiet

III. Bewertung der Bilanzpositionen der Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus dem rechnerischen Saldo zwischen den ermittelten Summen aller anderen Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite.

1.2 Rücklagen aus Überschüssen

Überschüsse aus der Ergebnisrechnung der Jahresabschlüsse vergangener Jahre sind in der Rücklage aus Überschüssen darzustellen.

In der Eröffnungsbilanz kann der frei verfügbare Anteil der kameralen Rücklage, soweit eine tatsächliche Ansammlung entsprechender liquider Mittel erfolgt ist, für den Ausgleich künftiger Haushalte verfügbar gemacht werden. Dafür besteht gemäß § 67 Abs. 7 KomHKV die Möglichkeit bereits in der Eröffnungsbilanz eine Überschussrücklage zu bilden. Die Stadt Vetschau/Spreewald nimmt diese Möglichkeit gemäß Anlage 9 BwertL 2009 Brandenburg war.

1.3 Sonderrücklagen

Mittel, die in der bisherigen kameralen Rücklage für Investitionen späterer Haushaltsjahre angesammelt wurden, können, wenn sie in der Eröffnungsbilanz gesondert dargestellt werden sollen, ebenfalls in eine doppische Sonderrücklage umgewandelt werden. Die Stadt Vetschau/Spreewald übernimmt aus der kameralen Rücklage die Mittel der Ortsteilrücklagen gemäß Gemeindeeingliederung.

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- u. Investitionszuschüssen

2.3 sonstige Sonderposten (inkl. Anzahlungen auf Sonderposten)

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden Zuwendungen von Dritten (Fördermittel, Beiträge, Baukostenzuschüsse usw.) in Anspruch genommen. Diese Zuwendungen sind als Sonderposten ab 1991 zu erfassen und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes linear entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes zum Bewertungsstichtag aufzulösen.

Für die Ermittlung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sind die erhaltenen Fördermittel (Gemeindemittel, Landesmittel, Bundesmittel, EU-Mittel) dem Anlagevermögen so weit wie möglich objektgenau zuzuordnen. Für die erhaltenen investiven Schlüsselzuweisungen werden jahresbezogen Sonderposten mit einer einheitlichen Auflösung von 20 Jahren gebildet (vgl. § 47 Abs. 4 KomHKV). Die noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen werden (§ 25 KomHKV) in der Sonderrücklage ausgewiesen.

Bei Vermögensgegenständen, die keiner Abnutzung unterliegen (z.B. Grundstücke, Kunstgegenstände), erfolgt auch keine Auflösung des hierzu gebildeten Sonderpostens. Bei vorzeitigem Untergang des bezuschussten Vermögensgegenstandes ist der gebildete Sonderposten außerplanmäßig aufzulösen.

Wurden Investitionsmaßnahmen mit Hilfe anderer Baukosten- und Investitionszuschüsse, z. B. durch Unternehmen, oder durch Beiträge bezuschusst, ist die entsprechende Höhe zu ermitteln und als Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen zu erfassen.

Sind für Anlagen im Bau ebenfalls Fördermittel bzw. Schlüsselzuweisungen verwendet worden, ist die entsprechende Höhe zu ermitteln und als Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten zu erfassen.

Beruhet die Mittelverwendung, die zur Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens entsprechend dieser Bewertungsrichtlinie Ziffer 5, dritter Absatz geführt hat, auf Zuwendungen Dritter, ist in der Höhe der Zuwendung ein Sonderposten zu bilden. Dieser Sonderposten ist analog der aufwandswirksamen Auflösung des zugehörigen aktiven Rechnungsabgrenzungspostens ertragswirksam aufzulösen.

Im Wertansatz von erhaltenen Zuwendungen in der Eröffnungsbilanz sind auch Werteinflüsse, die auf das bezuschusste Sachanlagevermögen eingewirkt haben, angemessen zu berücksichtigen. Wird der bezuschusste Vermögensgegenstand (z. B. wegen unterlassener Instandhaltung einer Straße) außerplanmäßig abgeschrieben, so ist der korrespondierende Sonderposten ebenfalls analog (außerplanmäßig) aufzulösen. Sind der Stadt Sachanlagen zugewendet worden, sind in entsprechender Höhe Sonderposten zu bilden und über die Nutzungsdauer ergebniswirksam aufzulösen.

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten, mit denen zukünftige Aufwendungen, die hinsichtlich des Fälligkeitstermins oder ihrer Höhe oder dem Grunde nach ungewiss sind, abgedeckt werden sollen. Sie sind nach vernünftiger Beurteilung in angemessener Höhe zu bilden, wenn mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist. Sie müssen aufgelöst werden, wenn und soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist (vgl. § 77 Abs. 2 BbgKVerf; § 48 Abs. 3 KomHKV). Die Gliederung erfolgt nach § 57 Abs. 4 Passivseite 3 Rückstellungen KomHKV

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 3.1.1 Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind. Der Ansatz von Pensionsrückstellungen in der Vermögensrechnung trotz der Einschaltung des Versorgungsverbandes beruht auf der Tatsache, dass der individuelle Versorgungsanspruch weiterhin gegenüber der Stadt besteht. Die Anwartschaften der Versorgungsberechtigten gehen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften nicht auf den Kommunalen Versorgungsverband über, und

zwar, unabhängig davon, ob die städtischen Beiträge oder Prämien auf der Grundlage eines Umlageverfahrens oder eines Kapitaldeckungsprinzips gezahlt werden. Nach § 47 Abs. 2 KomHKV sind Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen. Als Teilwert gilt vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich zu demselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleich bleibender Jahresbeträge.

Dem Kommunalen Versorgungsverband wurde durch Änderung des § 2 Abs. 4 KVBbgG die Ermittlung der bei seinen Mitgliedern zu veranschlagenden Pensionsverpflichtungen als weitere Aufgabe zugewiesen. Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die kommunalindividuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Die Stadt bildet ihre Rückstellung für Pensionsverpflichtungen entsprechend diesen Angaben des Kommunalen Versorgungsverbandes.

3.1.2 Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt gemäß § 2 Abs. 2 KVBbgG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Wie bei den Versorgungsleistungen geht der Rechtsanspruch der Versorgungsempfänger aber auch bei den Beihilfeleistungen nicht auf den Versorgungsverband über. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Stadt, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Die Höhe der Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern, für die Rückstellungen zu bilden sind, werden vom Kommunalen Versorgungsverband in dem oben genannten Vermerk mit angegeben und von der Stadt entsprechend als Rückstellung übernommen.

3.1.3 Rückstellungen für Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 05. Mai 1998 wurden bei der Stadt Vetschau/Spreewald mit einzelnen Mitarbeitern Altersteilzeitvereinbarungen im Blockmodell geschlossen. Dabei können Beschäftigte nach Vollendung des 55. Lebensjahres mit der Stadt vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit halbiertem durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitent-

gelt der Beschäftigten wird von der Stadt für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (50% des letzten Nettoeinkommens um 33% auf insgesamt 83%). Darüber hinaus wird durch den Arbeitgeber der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90% aufgestockt.

Im Blockmodell sind die Beschäftigten während der Beschäftigungsphase in vollem zeitlichen Umfang tätig, erhalten jedoch nur das halbe Nettoeinkommen zuzüglich Aufstockungsbetrag (im Regelfall 83 % Einkommen für volle Arbeitsleistung). In der Freistellungsphase fällt das halbe Nettoeinkommen zuzüglich Aufstockungsbetrag an, obwohl die Beschäftigten von der Arbeit freigestellt sind (d. h. Einkommen ohne Arbeitsleistung).

Die Aufstockungsbeträge werden zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung

für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten passiviert und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig aufwandswirksam aufgelöst. Der so genannte Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) wird zunächst in der Beschäftigungsphase angesammelt und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch genommen.

Für die genaue Ermittlung der Rückstellungsbeträge sind die anteiligen Sozialabgaben, die Aufstockung der Rentenbeiträge und eventuell zu erwartende tarifliche Veränderungen zu beachten.

3.2 Rückstellungen unterlassene Instandhaltung

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung nicht zu bilden. Auch solche Ausgaben, die im letzten Haushaltsjahr mit kameralem Rechnungswesen für die Instandhaltung geplant waren, nicht verausgabt wurden und im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen, sind – bezogen auf den Vermögensgegenstand – wertmindernd zu berücksichtigen. Eine nachträgliche tatsächliche Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen führt nicht zu einer Wertberichtigung des Wertansatzes in der Eröffnungsbilanz. Durch den Umstand, dass sämtliche bis zum Eröffnungsbilanzstichtag unterlassene Instandhaltungen wertmindernd berücksichtigt werden, wird dazu beigetragen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermittelt wird. Zudem wird verhindert, dass durch ggf. erhebliche Rückstellungsbildungen, deren praktische Umsetzung in den Folgejahren aufgrund verschiedener Faktoren zudem als ungewiss bis unwahrscheinlich zu bezeichnen ist, willkürliche bzw. unrichtige Ansätze gebildet werden

3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung u. Nachsorge von Abfalldeponien

Zum Bilanzstichtag werden die Verpflichtungen aus der Rekultivierung von Deponien und der Sanierung von Altlasten bewertet und in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten im Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen angesetzt. Bei aktiven Deponien richtet sich die Höhe der Rückstellungsbildung nach dem Verfüllungsgrad

zum Bilanzstichtag. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz der Stadt Vetschau/Spreewald existiert keine zu berücksichtigende Deponie.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten werden gebildet, wenn die konkrete Verpflichtung sich z.B. aus den Rechtsvorschriften (Abfallgesetz, Bodenschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz) oder beispielsweise aufgrund von ordnungsrechtlichen Maßnahmen ableitet. Hierbei ist nicht die Kenntnisnahme der Sanierungspflicht durch die zuständigen Ordnungsbehörden maßgeblich. Anlass für die Bildung der Rückstellung ist vielmehr die von der Stadt einzuschätzende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme.

3.5 sonstige Rückstellungen

Für sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sind Rückstellungen zu bilden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Als geringfügig gelten i. d. R. Verpflichtungen unter 10.000 Euro.

3.5.1 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen werden gebildet, soweit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer künftigen Inanspruchnahme der Stadt aus Forderungen der Kreis- oder der Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Nach dem Schreiben des Mdl Land Brandenburg an die Stadt Frankfurt/Oder vom 22.06.2011 beschränken sich die Rückstellungen für Gewerbesteuer auf die Fälle, in denen die „Gemeinde“ selbst originäre Steuerschuldnerin (z.B. als Betrieb gewerblicher Art) ist.

3.5.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängenden Gerichtsverfahren

Insbesondere für den Beteiligungsbereich der Stadt werden Bürgschaften, Patronatserklärungen, Verlustübernahmen etc. vereinbart. Ist zum Bilanzstichtag eine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich und liegen die Voraussetzungen für eine Verbindlichkeit nicht vor, ist eine Rückstellung zu bilden. Einwendungsmöglichkeiten und Rückgriffsforderungen gegen den Hauptschuldner sind rückstellungsmindernd zu berücksichtigen.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängenden Gerichtsverfahren sind zu bilden, wenn die Entstehung von Aufwendungen wahrscheinlich, aber hinsichtlich

des Eintrittszeitpunktes oder ihrer Höhe nach unbestimmt sind. Die Rückstellung aus der Führung von Prozessen umfasst sowohl die geltend gemachte Forderung/Verbindlichkeit (Streitgegenstand) als auch die Gerichts- und Anwaltskosten. Dabei ist für jedes einzelne Klageverfahren abzuschätzen, ob und in welchem Umfang mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme als unterlegene Partei in einem Rechtsstreit bzw. aus einem geschlossenen Vergleich gerechnet werden muss. Eine Rückstellungsbildung ist vorzunehmen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit (größer als 50 %) der Inanspruchnahme besteht, insbesondere wenn Rechtsmittel eingelegt werden. Bei der Rückstellungsbildung sind auch Erkenntnisse über Vergleiche, geänderte Rechtsprechung und weitere Erfahrungswerte einzubeziehen.

3.5.3 Rückstellungen für Schadenersatz

Mit dieser Rückstellung werden von der Kommune zu tragende Schadenfälle erfasst, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind. Es handelt sich um drohende Verpflichtungen, die noch nicht gegenüber der Kommune geltend gemacht sind (mit der Geltendmachung besteht eine Verbindlichkeit). Die Rückstellungsbeträge sind im Einzelfall auf Grundlage der drohenden Inanspruchnahme zu ermitteln.

3.5.4 Rückstellungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Die Personal- und Sachaufwendungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses betreffen das abgeschlossene Haushaltsjahr, fallen aber erst im nachfolgenden Haushaltsjahr an. Deshalb wird zwecks zutreffender Periodisierung dieser Aufwendungen eine Rückstellung gebildet.

3.5.5 Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen

Gemäß Kommunalabgabengesetz sind Gebührenüberdeckungen des laufenden Jahres den Gebühren in Folgejahren gutzuschreiben. Für den überdeckenden Betrag wird im Jahr der Überdeckung eine Rückstellung in gleicher Höhe gebildet. Diese ist in dem Jahr und in dem Umfang ergebniswirksam aufzulösen, in dem die Gebührenerstattung erfolgt.

3.5.6 Rückstellungen für Restitutionen

Ist die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt und sind im Rahmen der vorläufigen Bewirtschaftung Überschüsse entstanden, so werden in entsprechender Höhe Rückstellungen gebildet. Fehlbeträge sollten in einer Nebenrechnung nachgehalten werden, um sie im Fall der Rückgabe gegenüber dem Eigentümer geltend machen zu können.

3.5.7 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

Unter schwebenden Geschäften sind abgeschlossene, aber noch von keinem Vertragspartner erfüllte gegenseitige Verträge zu verstehen. Schwebende Geschäfte finden nur dann Eingang in die Buchhaltung und Bilanz, wenn sie Verluste erwarten lassen. Dies ist dann gegeben, wenn die sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung der Stadt größer ist als die gegenüberstehende Forderung. Drohende Verluste können sich auch aus Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen oder anderen gesellschaftsrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Vereinbarungen ergeben, wenn die erwarteten eigenen Kosten oder Verpflichtungen die Gegenleistung übersteigen. Die Rückstellung erfolgt in Höhe des Übersteigenden Betrages.

3.5.8 Rückstellungen für die Zusatzversorgung der tariflich Beschäftigten

Das handelsrechtliche Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB wird dergestalt ausgeübt, dass Rückstellungen für mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgungskasse der tariflich Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) nicht in der Bilanz abzubilden sind (Passivierungsverbot). Der Gesamtbetrag der in der Bilanz der Kommune nicht ausgewiesenen mittelbaren Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung ist im Anhang zur Bilanz auszuweisen. Die Berechnung des Wertes wird vom Kommunalen Versorgungsverband nach einem landeseinheitlichen Verfahren zum Stichtag durchgeführt und für die einzelnen Kommunen ermittelt.

3.5.9 Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und geleistete Überstunden, Gleitzeitüberhänge

Wenn Teile des Jahresurlaubs nicht genommen, Überstunden zum späteren Ausgleich oder Gleitzeitüberhänge angesammelt werden, erfolgt eine Belastung des entsprechenden Haushaltsjahres, weil mehr Arbeitsleistung von den Beschäftigten erbracht wird, als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart. Die zutreffende Abbildung des Personalaufwandes wird durch die Rückstellungsbildung für Urlaub und Überstunden erreicht. Diese werden personenbezogen ermittelt, wobei jedoch bei der Bewertung mit Durchschnittssätzen nach Besoldungs- oder Tarifgruppen gearbeitet wird.

3.5.10 Rückstellungen für nachträgliche Schlussrechnungen und ausstehende Rechnungen

Ist zum Bilanzstichtag eine Leistung für die Kommune bereits erbracht worden, erfolgt die Rechnungsstellung an die Kommune aber erst im folgenden Jahr, wird zum Zwecke der zutreffenden Aufwandsperiodisierung in Höhe der erwarteten Rechnungsbeträge eine Rückstellung gebildet. Die Rückstellungsbemessung erfolgt anhand der konkreten Einzelsachverhalte.

Im Rahmen von nachträglichen Schlussrechnungen erfolgt der Ausweis der zu erwartenden noch zu leistenden Restzahlung unter Beachtung der Vorgaben des BewertL Bbg 09.2009 nicht als Rückstellung sondern als Verbindlichkeit.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung der Stadt zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststeht. Sie sind grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Verbindlichkeiten werden in Anwendung von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet und passiviert. Soweit Verbindlichkeiten Kursschwankungen unterliegen und der Zeitwert der Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag über dem Rückzahlungsbetrag liegt, wird der höhere Wert ausgewiesen. Die systematische Gliederung der Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend der Verbindlichkeitenübersicht (§ 60 Abs. 3 KomHKV) sowie der Bilanzgliederung gemäß § 57 Abs. 4 KomHKV. Dabei sind die Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen zu beachten. Auch Kassenkredite sind als Verbindlichkeiten auszuweisen.

Im Rahmen von nachträglichen Schlussrechnungen erfolgt der Ausweis der zu erwartenden noch zu leistenden Restzahlung unter Beachtung der Vorgaben des BewertL Bbg 09.2009 nicht als Rückstellung sondern als Verbindlichkeit. Dazu schätzt die zuständige Organisationseinheit zum Zeitpunkt der Fertigstellung die Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme und es erfolgt die Passivierung des zu erwartenden Restbetrages aus der Schlussrechnung auf dem sachlich zugehörigen Konto als Verbindlichkeit, um damit einen ordnungsgemäßen Ausweis der Schulden zu gewährleisten. Sind alle Leistungen erbracht und ist der Herstellungsvorgang mit der Versetzung in den betriebsbereiten Zustand abgeschlossen, wird der Vermögensgegenstand aktiviert.

Handelt es sich bei den ausstehenden Rechnungen um unwesentliche Beträge, wird auf die Bildung einer Verbindlichkeit verzichtet. Bei Eingang der Rechnung wird der Betrag nachaktiviert. Beträge unter 10.000 Euro sind als unwesentlich anzusehen.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet sämtliche Einzahlungen des laufenden Rechnungsjahres, die erst in zukünftigen Haushaltsjahren zu Erträgen führen. (z.B. Friedhofsgebühren)

Vetschau/Spreewald,

.....
Bengt Kanzler
Bürgermeister

IV. Anlagen

Anlage Nr. 1 Bewertungsansätze unbebaute Grundstücke

Gemarkung Fleißdorf:

Bodenrichtwert Innenbereich:	16,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Überbaute Grundstücke:	8,00 €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete 1/2 BRW)
Infrastruktur Innenbereich:	1,60 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,23 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald:	0,30 €/m ²	

Gemarkung Göritz:

Bodenrichtwert Innenbereich:	22,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Überbaute Grundstücke:	11,00 €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete 1/2 BRW)
Infrastruktur Innenbereich:	2,20 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,27 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald:	0,30 €/m ²	
ortsnahe Ackerland:	0,61 €/m ²	
Hausgarten:	2,72 €/m ²	
BRW mit 60 % Abschlag für Gemeinbedarf	8,80 €/m ²	

Gemarkung Kahnsdorf:

Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,27 €/m ²
-----------------------------	-----------------------

Gemarkung Koßwig:

Bodenrichtwert Innenbereich:	22,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Überbaute Grundstücke:	11,00 €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete 1/2 BRW)
Infrastruktur Innenbereich:	2,20 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,27 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald:	0,30 €/m ²	
Hausgarten:	2,72 €/m ²	
BRW mit 60 % Abschlag für Gemeinbedarf	8,80 €/m ²	

Gemarkung Laasow:

Bodenrichtwert Innenbereich:	14,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Überbaute Grundstücke:	7,00 €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete 1/2 BRW)
Infrastruktur Innenbereich:	1,40 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,27 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald:	0,30 €/m ²	
Hausgarten:	2,72 €/m ²	
ortsnahes Ackerland:	0,61 €/m ²	
Wasserfl. Gräbendorfer See:	0,03 €/m ²	lt. Kaufvertrag
BRW mit 60 % Abschlag für Gemeinbedarf	5,60 €/m ²	

Gemarkung Missen:

Bodenrichtwert Innenbereich:	14,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Bodenrichtwert Jehschen:	13,00 €/m ²	6,50 €/m ² halber BRW Jehschen
Überbaute Grundstücke:	7,00 €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete 1/2 BRW)
Infrastruktur Innenbereich:	1,40 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,27 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald:	0,30 €/m ²	
ortsnahes Ackerland:	0,61 €/m ²	
Gartenanl. und Einzelgärten:	2,71 €/m ²	
BRW mit 60 % Abschlag für Gemeinbedarf	5,60 €/m ²	Jehschen, Gahlen

Gemarkung Naundorf:

Bodenrichtwert Innenbereich:	20,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Überbaute Grundstücke:	10,00 €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete 1/2 BRW)
Infrastruktur Innenbereich:	2,00 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,23 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald:	0,30 €/m ²	
BRW mit 60 % Abschlag für Gemeinbedarf	8,00 €/m ²	

Gemarkung Ogrosen:

Bodenrichtwert Innenbereich:	14,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Überbaute Grundstücke:	7,00 €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete 1/2 BRW)
Infrastruktur Innenbereich:	1,40 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,27 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald:	0,30 €/m ²	

Gemarkung Raddusch:

Bodenrichtwert Innenbereich:	28,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Überbaute Grundstücke:	14,00 €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete 1/2 BRW)
Infrastruktur Innenbereich:	2,80 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,23 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald:	0,30 €/m ²	
Gewerbegebiet:	7,00 €/m ²	
BRW mit 60 % Abschlag für Gemeinbedarf	11,20 €/m ²	

Gemarkung Repten:

Bodenrichtwert Innenbereich:	10,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Überbaute Grundstücke:	5,00 €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete 1/2 BRW)
Infrastruktur Innenbereich:	1,00 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,27 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald:	0,30 €/m ²	
ortsnahes Ackerland:	0,61 €/m ²	

BRW mit 60 % Abschlag
für Gemeinbedarf 4,00 €/m²

Gemarkung Stradow:

Bodenrichtwert Innenbereich:	14,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Überbaute Grundstücke:	7,00 €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete 1/2 BRW)
Infrastruktur Innenbereich:	1,40 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,23 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald:	0,30 €/m ²	
Hausgarten:	2,72 €/m ²	
ortsnahes Ackerland:	0,61 €/m ²	
BRW mit 60 % Abschlag für Gemeinbedarf	5,60 €/m ²	

Gemarkung Suschow:

Bodenrichtwert Innenbereich:	20,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Infrastruktur Innenbereich:	2,00 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,23 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald:	0,30 €/m ²	
höherwert. ortsnah. Ackerland:	1,00 €/m ²	
Bauerwartungsland:	14,00 €/m ²	

Gemarkung Tornitz:

Bodenrichtwert Innenbereich:	10,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Überbaute Grundstücke:	5,00 €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete 1/2 BRW)
Infrastruktur Innenbereich:	1,00 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche:	0,27 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald:	0,30 €/m ²	

Gemarkung Vetschau:

Bodenrichtwerte Innenbereich

W.-Pieck-Straße	30,00 €/m ²	,60 % Abschlag für Gemeinbedarf = 12,00 EUR
Oststraße	30,00 €/m ²	,60 % Abschlag für Gemeinbedarf = 12,00 EUR
Str. des Friedens	30,00 €/m ²	,60 % Abschlag für Gemeinbedarf = 12,00 EUR

Kraftwerkstr./Pestalozzistr.	35,00 €/m ²	,60 % Abschlag für Gemeinbedarf = 14,00 EUR
------------------------------	------------------------	---

Bahnhofstraße	40,00 €/m ²	,60 % Abschlag für Gemeinbedarf = 16,00 EUR
---------------	------------------------	---

Lobendorf	10,00 €/m ²	
Märkischheide	20,00 €/m ²	
"Spreewaldblick"	48,00 €/m ²	
Nordstr./Thälmannstr.	30,00 €/m ²	,60 % Abschlag für Gemeinbedarf = 12,00 EUR
K.-Marx-Str.	30,00 €/m ²	,60 % Abschlag für Gemeinbedarf = 12,00 EUR
K.-Liebknecht-Str.	30,00 €/m ²	,60 % Abschlag für Gemeinbedarf = 12,00 EUR
F.-L.-Jahn-Str.	30,00 €/m ²	,60 % Abschlag für Gemeinbedarf = 12,00 EUR

Markt	42,00 €/m ²	
Kirchstr.	42,00 €/m ²	
Cottbuser Str.	42,00 €/m ²	
Berliner Str.	42,00 €/m ²	
M.-Kerk-Str.	24,00 €/m ²	
Bolschwizer Weg	24,00 €/m ²	
Gewerbegebiet	9,00 €/m ²	
überbaute Grundstücke	1/2 BRW €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete)
Infrastruktur Innenbereich	2,88 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich, Ø aller BRW)
Bodenrichtwert Ackerfläche	0,27 €/m ²	

Bodenrichtwert Wald	0,30 €/m ²
Gärten in Gartenanlagen u. Einzelstandorte	3,42 €/m ²
Hausgärten	2,72 €/m ²

Gemarkung Wüstenhain:

Bodenrichtwert Innenbereich	9,00 €/m ²	(in Absprache mit dem Gutachterausschuss)
Überbaute Grundstücke	4,50 €/m ²	(aufgrund Beschluss Stadtverordnete 1/2 BRW)
Infrastruktur Innenbereich	0,90 €/m ²	(10% der Bodenrichtwertes im Innenbereich)
Bodenrichtwert Ackerfläche	0,27 €/m ²	
Bodenrichtwert Wald	0,30 €/m ²	
Wasserfl. Gräbendorfer See	0,03 €/m ²	lt. Kaufvertrag

Flächen im Rahmen laufender Bodenordnungsverfahren:

Flächen im Rahmen des bestehenden „Bodenordnungsverfahren Spreewald I – Ortsregulierung“ werden nach Maßgabe der Vorgaben aus dem Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom 26.02.2003 wie folgt bewertet:

Gebäude- und Freiflächen:	16,00 € je qm
Gartenland:	5,00 € je qm
Rückständiger Grunderwerb Verkehrsflächen, Grabenflächen	0,50 € je qm
Rückst. Grunderwerb Verkehrsfl., Grabenfl. im Außenbereich	0,20 € je qm

Anlage Nr. 2 Wiederherstellungskosten Regenwasserkanäle

Stand: 25.05.2011

Stadt Vetschau/Spreewald
Fachbereich Finanzen

Wiederherstellungskosten für Regenwasserkänic und Schächte, Stand 18.03.2011 Empfehlung des Instituts Abwasserwirtschaft Halbach

Vorschlag Festlegung Stadt Vetschau/Spreewald		
Nennweite	Durchschnitt	Brutto inkl. MwSt.
DN 100	171 €/m²	203,49 €
DN 150	188 €/m²	223,13 €
DN 200	205 €/m²	243,95 €
DN 250	225 €/m²	267,75 €
DN 300	248 €/m²	284,53 €
DN 350	265 €/m²	315,35 €
DN 400	285 €/m²	339,15 €
DN 450	308 €/m²	365,83 €
DN 500	333 €/m²	395,68 €
DN 600	425 €/m²	505,75 €
DN 700	475 €/m²	565,25 €
DN 800	525 €/m²	624,75 €
DN 1000	665 €/m²	791,35 €

Netto-Preise für den Straßennebenbereich / Gelände		
Nennweite	Tiefe 2,00 m	Tiefe 2,50 m
DN 150	170 €/m²	205 €/m²
DN 200	185 €/m²	225 €/m²
DN 250	200 €/m²	250 €/m²
DN 300	225 €/m²	270 €/m²
DN 350	235 €/m²	285 €/m²
DN 400	255 €/m²	315 €/m²
DN 450	275 €/m²	340 €/m²
DN 500	300 €/m²	365 €/m²
DN 600		425 €/m²
DN 800		525 €/m²
DN 1000		665 €/m²

Anlage Nr. 3 Definition der Aufwuchsklassen

Stand: 23.07.2010

Stadt Vetschau/Spreewald
Herleitung der m²-Preisbildung nach Aufwuchsklassen kommunaler Sonderflächen gemäß Punkt 3.1.2.3 Sonderflächen
und 5.8.4 Sonderflächen des Bewertungsleitfaden Brandenburg 09.2009

Definition der Aufwuchsklassen **Referenzfläche:** 100 m²

gewichtete Durchschnittspreise					Verteilung / Anteil / Anzahl in der Aufwuchsklasse 1				
Aufwuchs	Preise in €	Einheit	Ø - Preis	Ø - Preis	100 m ² bis	80 m ²	90 m ²	100 m ²	1 m ²
Rasen	0,12 € bis	0,30 €	m ²	0,21 €	5 Stk. bis	30 Stk.	17,5 Stk.	30,63 €	0,31 €
Bodendecker	1,00 € bis	2,50 €	Stk.	1,75 €	2 Stk. bis	8 Stk.	8 Stk.	33,00 €	0,33 €
Straucher	1,00 € bis	10,00 €	Stk.	5,50 €	0 Stk. bis	0 Stk.	0 Stk.	0,00 €	0,00 €
Bäume	10,00 € bis	40,00 €	Stk.	25,00 €	gesamt:				82,53 €
					Pflegeaufschlag				0,17 €
					Preis pro m² in der Aufwuchsklasse 1:				1,00 €

gewichtete Durchschnittspreise					Verteilung / Anteil / Anzahl in der Aufwuchsklasse 2				
Aufwuchs	Preise in €	Einheit	Ø - Preis	Ø - Preis	80 m ² bis	40 m ²	60 m ²	100 m ²	1 m ²
Rasen	0,12 € bis	0,30 €	m ²	0,21 €	10 Stk. bis	40 Stk.	25 Stk.	12,60 €	0,13 €
Bodendecker	1,00 € bis	2,50 €	Stk.	1,75 €	6 Stk. bis	10 Stk.	8 Stk.	44,00 €	0,44 €
Straucher	1,00 € bis	10,00 €	Stk.	5,50 €	1 Stk. bis	5 Stk.	3 Stk.	75,00 €	0,75 €
Bäume	10,00 € bis	40,00 €	Stk.	25,00 €					175,35 €
					Pflegeaufschlag				0,25 €
					Preis pro m² in der Aufwuchsklasse 2:				2,00 €

gewichtete Durchschnittspreise					Verteilung / Anteil / Anzahl in der Aufwuchsklasse 3				
Aufwuchs	Preise in €	Einheit	Ø - Preis	Ø - Preis	40 m ² bis	10 m ²	25 m ²	100 m ²	1 m ²
Rasen	0,12 € bis	0,30 €	m ²	0,21 €	20 Stk. bis	60 Stk.	40 Stk.	70,00 €	0,70 €
Bodendecker	1,00 € bis	2,50 €	Stk.	1,75 €	11 Stk. bis	20 Stk.	15,5 Stk.	88,25 €	0,85 €
Straucher	1,00 € bis	10,00 €	Stk.	5,50 €	7 Stk. bis	15 Stk.	11 Stk.	275,00 €	2,75 €
Bäume	10,00 € bis	40,00 €	Stk.	25,00 €					435,50 €
					Pflegeaufschlag				0,64 €
					Preis pro m² in der Aufwuchsklasse 3:				5,00 €

Angaben: Rechnen zu aktuellen Preisen u. a.:
- Baumschule Horstmann
- Eggert Baumschulen
- rasensamen.net

Seite 1 von 1

Anlage Nr. 4 Überleitung Kassenreste zu den Forderungen und Verbindlichkeiten

FB 21, Hausmann

Stadt Vetschau/Spreewald, 03.04.2012

Gegenüberstellung / Überleitung der Kasseneinnahme- und Kassenausgabereise (KER/KAR) zu Forderungen und Verbindlichkeiten

Kamerale Ausgangsbasis

<u>Kasseneinnahmereste:</u>			
KER VW-HH	418.087,53 €		
KER VM-HH	+ 229.059,54 €		
Summe KER	= 647.147,07 €		
zusätzl. verrechn. Ford. KER	+ 10.480,98 €		
Ford. aus verrechn. KAR	+ 25.964,62 €		
Zwischensumme:	= 683.592,57 €		
KER Verwahrgelder (gem. Kassenm. Abschluss 2010)	+ 7.022,54 €		
Gesamt:	= 690.615,11 €		

<u>Kassenausgabereiste:</u>			
KAR VW-HH	234.698,62 €		
KAR VM-HH	+ 47.422,42 €		
Summe KAR	= 282.121,04 €		
Verbindl. aus verrechn. KER	+ 10.480,88 €		
zusätzl. Verb. verrechn. KAR	+ 25.964,62 €		
interne Verrechnungen	+ 1.110,41 €		
Gesamt:	= 319.676,95 €		

Aufteilung KER/KAR auf die Bilanzpositionen		Salden der Bilanzpositionen 2010 aus Finanzplus		Abweichung Kammeral / Doppik	
Konto 161100	51.990,10 €	Konto 161100	51.990,10 €	-	⊖
Konto 161200	95.463,67 €	Konto 161200	95.463,67 €	-	⊖
Konto 169100	303.974,13 €	Konto 169100	303.974,13 €	-	⊖
Konto 169200	113.131,57 €	Konto 169200	113.131,57 €	-	⊖
Konto 169900	7.718,70 €	Konto 169900	7.718,70 €	-	⊖
Konto 169901	35,00 €	Konto 169901	35,00 €	-	⊖
Konto 171100	110.336,55 €	Konto 171100	110.336,55 €	-	⊖
Konto 171101	- €	Konto 171101	- €	-	⊖
Konto 171102	7.022,54 €	Konto 171102	7.022,54 €	-	⊖
Konto 171600	942,85 €	Konto 171600	942,85 €	-	⊖
Summe Forderungen	690.615,11 €	Summe Forderungen	690.615,11 €	-	⊖
Konto 351100	195.296,93 €	Konto 351100	195.296,93 €	-	⊖
Konto 351130	15.611,32 €	Konto 351130	15.611,32 €	-	⊖
Konto 361100	108.768,70 €	Konto 361100	108.768,70 €	-	⊖
Summe Verbindlichkeiten	319.676,95 €	Summe Verbindlichkeiten	319.676,95 €	-	⊖
Differenz	370.938,16 €	Differenz	370.938,16 €	-	⊖

Seite 1 von 1